

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
23.2010	1 - 10	6033.18

Studienbüro

18.08.2010

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-VT)**

Vom 16. August 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 5 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik soll geeigneten Studierenden mit mindestens abgeschlossener Bachelorausbildung eine besondere Qualifizierung für die Bearbeitung anspruchsvoller verfahrenstechnischer Aufgaben vermitteln.
- (2) Der Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf den in einem Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik oder in der Studienrichtung „Technische Chemie“ eines Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie erworbenen Fähigkeiten auf. Die Studierenden sollen befähigt werden, durch eine effektive Verbindung vertiefter Kenntnisse in den verfahrenstechnischen Kerndisziplinen und deren Anwendung auf ausgesuchte technische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Fragestellungen im späteren Berufsleben vielschichtige Planungs- und Ausführungsaufgaben zu lösen.
- (3) Neben den Fachkenntnissen werden im Studium auch übergreifende Qualifikationen weiterentwickelt. Durch gezielte Projektarbeit erwerben die Studierenden die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen. Sie bekommen dadurch im Rahmen des Masterstudiums zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (4) Mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten Abschluss. Der Abschluss befähigt zur Übernahme besonders qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben. Das Studium schließt eine Masterarbeit ein.
- (5) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sind neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß BayHSchG:
 1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik oder des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung „Technische Chemie“ mit jeweils 210 Leistungspunkten an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
oder
der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. Art. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung:
 1. der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

oder

2. die Ableistung eines Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg

oder

3. der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr.

Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist und welche Studien- und Prüfungsleistungen ggf. abgelegt werden müssen.

- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung bereits zugelassen werden und die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, ihre vorläufige Eignung aber gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung aufgrund der Durchschnittsnote der ausgewählten Fächer nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B nachweisen können. Satz 1 gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, soweit diese bereits schon gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung zum Studium zugelassen worden sind.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über den Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses verfügen und für die eine vorläufige Note gemäß § 4 Abs. 5 ermittelt worden ist, und die gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 an dem Auswahlgespräch teilgenommen und dieses nicht bestanden haben, können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation zum Studium noch den Nachweis der Eignung durch Vorlage eines Prüfungsgesamtergebnisses mit der Note von 2,5 oder besser (§ 4 Abs. 4) erbringen.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung zugelassen werden und die zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, deren Eignung gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 vorläufig festgestellt wurde, und die jedoch der Auflage des Nachweises eines Prüfungsgesamtergebnisses in dem berechtigenden Abschluss gemäß Abs. 4 mit der Note von mindestens 2,5 oder eines ECTS-Grads von mindestens B aufgrund eines schlechteren Prüfungsgesamtergebnisses nicht nachkommen können, können, wenn das erzielte Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 liegt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn die studiengangspezifische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Aufnahmegespräch gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung festgestellt wird.
- (7) Bewerber und Bewerberinnen, die zunächst aufgrund einer gemäß § 4 Abs. 5 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 2,6 bis 3,0 und der erfolgreichen Teilnahme an dem Aufnahmegespräch gemäß § 4 Abs. 6 zum Studium zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums den erfolgreichen Abschluss des berechtigenden Hochschulstudiums oder des gleichwertigen Abschlusses mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 3,0 oder besser nachweisen können.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber/die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie oder des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B,
 - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
- (5) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 4 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. Die Auswahlkommission stellt die vorläufige studiengangspezifische Eignung fest, wenn die vorläufige Note 2,5 oder besser ist. Der Bewerber oder die Bewerberin sind darauf hinzuweisen, dass optional die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch gemäß Abs. 6 besteht.
- (6) Bewerber oder Bewerberinnen mit
- a) einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 oder
 - b) mit einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 zwischen 2,6 und 3,0, oder
 - c) einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 Satz 3 von mindestens 2,5, auf deren Antrag hin,
- und

einer Empfehlung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin der Bachelor- oder Diplomarbeit erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. Das Aufnahmegespräch dauert 30 Minuten. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die der Verfahrenstechnik oder der Angewandten Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie zugrunde liegenden Fachgebiete Thermische Verfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik sowie Chemische Reaktionstechnik. Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren/Professorinnen bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. Dieses Prädikat wird dann erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in jedem der drei in Satz 3 genannten Gegenstände mit Erfolg bestanden hat und eine fächerübergreifende Problemstellung mit Erfolg lösen konnte. Die studiengangspezifische Eignung gilt im Falle des Satzes 1 lit. a) mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen; im Falle des Satzes 1 lit. b) und c) gilt die studiengangspezifische Eignung mit Bestehen des Aufnahmegesprächs

als festgestellt vorbehalten der von dem Bewerber oder der Bewerberin gemäß § 3 Absätze 4, 6 und 7 zu erbringenden Nachweise über das Prüfungsgesamtergebnis.

- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (8) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Studiensemester im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten. Sie setzt sich zusammen aus zwei theoretischen Semestern und einem Semester für die Durchführung der Masterarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester, wenn die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mehr als 20 ECTS-Punkten entsprechen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. Innerhalb der Module sind die jeweils vorgesehenen studienbegleitenden Leistungsnachweise, Referate, Projektarbeiten, Seminare, Kolloquien und Prüfungen abzulegen.
- (4) Während des Studiums können bis zu 30 Leistungspunkte an einer anderen Hochschule absolviert werden. Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist vorher mit der Prüfungskommission abzustimmen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern/Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) Das Lehrangebot besteht aus zehn Pflichtmodulen und vier Wahlpflichtmodulen. Die Module, ihre Anzahl von Leistungspunkten, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind. Es sind Pflichtmodule mit insgesamt 70 Leistungspunkten zu absolvieren.

- b) Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt und müssen insgesamt 20 Leistungspunkte umfassen. Wahlpflichtmodule können die in der Anlage aufgeführten Module sein oder Module aus anderen Masterstudiengängen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg, insbesondere aus den beiden Masterstudiengängen Angewandte Chemie und Energiemanagement und Energietechnik. Alle Wahlpflichtfächer müssen von der Prüfungskommission genehmigt werden.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind. Für diese Module werden keine Leistungspunkte vergeben.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans und mit Zustimmung der Prüfungskommission in Englisch abgehalten werden.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Verfahrenstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 3. die Lehrveranstaltungsart, Anzahl der Leistungspunkte aller Module sowie der darin integrierten Fächer,
 4. die Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen,
 5. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule,
 6. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweisen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (2) Studienziele und Inhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet. Mitglieder der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren/Professorinnen werden, die im Masterstudiengang „Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik“ eine Lehrtätigkeit ausüben. Der Fakultätsrat der Fakultät Verfahrenstechnik und der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Chemie benennen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission.

§ 9

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Das Studium schließt eine Masterarbeit ein, die einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten umfasst.
- (2) Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 45 Leistungspunkte erreicht hat. Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professoren/Professorinnen ausgegeben. Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuer/Betreuerin in besonderen Fällen. Bestandteil der Masterarbeit ist ein Poster in gedruckter und digitaler Form, das Titel und Inhalt der Masterarbeit darstellt.
- (3) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Sie kann aber mit Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Ein Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. Es ist eigenständig zu bewerten und hat innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit im Rahmen des Masterseminars stattzufinden. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Prüfungssprache des Kolloquiums ist Deutsch.
- (5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit abgenommen. Es dauert 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. Den Termin legen die Prüfer/Prüferinnen in Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin fest. Der Termin soll vier Wochen vor dem eigentlichen Kolloquium festgelegt werden, die Prüfungskommission ist davon in Kenntnis zu setzen. Am Kolloquium soll die Prüfungskommission vertreten sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind neben den Prüfern und Prüferinnen berechtigt Fragen zu stellen und bei der Bewertung des Kolloquiums mitzuwirken. Über das Kolloquium wird ein schriftliches Protokoll erstellt, in dem Verlauf, Inhalt und Note des Kolloquiums festzuhalten sind.
- (6) Die Endnote der Masterarbeit setzt sich zusammen aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note für das Kolloquium. Die Teilnote für die schriftliche Arbeit trägt zu 70 % und die Teilnote des Kolloquiums zu 30 % zur Endnote bei.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 11

Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Masterarbeit gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (4) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 13

Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform: „M.Eng.“, verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach dem Sommersemester 2010 das Studium im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik aufnehmen.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO M-VT) vom 25. Juni 2008 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 20; www.ohm-hochschule.de) fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 27. Juli 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 16. August 2010.

Nürnberg, 16. August 2010

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 23, www.ohm-hochschule.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. August 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

1. Pflichtmodule

Ifd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
Kompetenzfeld Technik - Kernfächer							
1	Spezielle Thermische Verfahrenstechnik	4	SU,Ü,Pr	schrP	90		5
2	Partikeltechnologie	4	SU,Ü,Pr	schrP	90		5
3	Spezielle Chemische Reaktionstechnik	4	SU,Ü,Pr	schrP	90		5
Kompetenzfeld Technik - Querschnittsfächer							
4	Prozesskunde / Industrielle Chemie	4	SU	schrP	90		5
5	Rechnergestützte Prozessauslegung	4	SU,Ü	¹⁾			5
Kompetenzfeld Projektmanagement, Teamarbeit, Führungskompetenz							
6	Projektmanagement	2	SU	schrP	90		3
		2	S	mE			2
7	Projekt		PA	¹⁾			5
8	Projekt Anlagenprojektierung		PA	¹⁾			5
Masterarbeit							
9	Masterseminar		S	¹⁾			2
10	Masterarbeit			MA			28
Summe							70

2. Wahlpflichtmodule

Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann nach Bedarf durch Beschluss des Fakultätsrates Verfahrenstechnik erweitert bzw. geändert werden. Jedes Modul hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und anrechenbare fünf Leistungspunkte. Spätestens zu Beginn eines Semesters legt der Fakultätsrat fest, welche Module die Fakultät Verfahrenstechnik als Wahlpflichtmodule anbietet. Die Studierenden können nach § 5, vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Prüfungskommission, auch Module aus anderen Masterstudiengängen, insbesondere aus den beiden Masterstudiengängen Angewandte Chemie und Energiemanagement und Energietechnik, wählen.

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
W1	Apparatedynamik	4	SU,Ü	¹⁾			5
W2	Strömungssimulation	4	SU,Ü	¹⁾			5
W3	Prozessautomatisierung	4	SU,Ü	¹⁾	90		5
W4	Spez. Wärmeübertragung und Apparate	4	SU,Ü	¹⁾	90		5
W5	Spezielle Umweltverfahrenstechnik			¹⁾		²⁾	5
W5a	Spezielle Umweltverfahrenstechnik	2	SU,Ü				
W5b	Wasseraufbereitung	2	SU,Ü				
W6	Rechtliche Rahmenbedingungen	4	SU,Ü	¹⁾	90		5
W7	Wärmeintegration	4	SU,Ü	¹⁾	90		5
W8	Energieanlagentechnik	4	SU,Ü	¹⁾	90		5
W9	Elektrochemische Verfahrenstechnik	4	SU,Ü	¹⁾	90		5
W10	Kunststoffverarbeitung	4	SU,Ü	¹⁾	90		5
W11	Kolloide Systeme	4	SU,Ü	¹⁾	90		5
W12	Bioprozesstechnik	4	SU,Ü	¹⁾	90		5
W13	Produktgestaltung und -entwicklung	4	SU,Ü	¹⁾			5
W14	Spezielle Mathematik	4	SU,Ü	¹⁾	90		5

Erläuterung der Fußnoten:

- ¹⁾ Die Art der Prüfung wird im jeweiligen Studienplan festgelegt.
²⁾ Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetischer Mittelwert aus den Noten der Teilmodule; die Endnote „ausreichend“ oder besser wird nur erteilt, wenn alle Teilprüfungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

Erläuterung der Abkürzungen

MA	Masterarbeit	S	Seminar
mE	mit Erfolg	SU	seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Projektarbeit	Ü	Übungen
schrP	schriftliche Prüfung		